

**DORFKERNENTLASTUNG SCHÖNENWERD
RÜCKBAU DER OLTNERSTRASSE
ERSCHLISSUNGSPLAN M 1:500**

NR. 608.1 DAT. 25.04.00 GR. 101/100 REV. 03/00
 ARBEITSGEMEINSCHAFT: WEBER & SAUREN, LANDSCHAFTSARCHITECTUR WTL/USLA
 H. SCHACHENMANN, ARCHITEXT ETH/ISA RAUMPLANER BSP
 4500 SOLOTHURN, UNTERE STENGRUBENSTRASSE 19 TEL. 062 223297 FAX. 062 223276

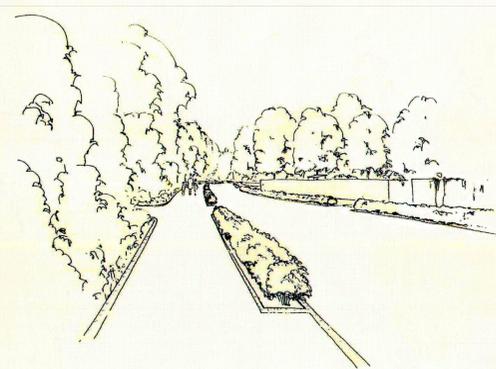
Die öffentliche Planaufgabe erfolgte
 vom 6. Januar 2007
 bis 7. Februar 2007

Vom Regierungsrat durch heutigen
 Beschluss Nr. 757 genehmigt.
 Solothurn, den 29. April 2007
 Der Staatsschreiber:

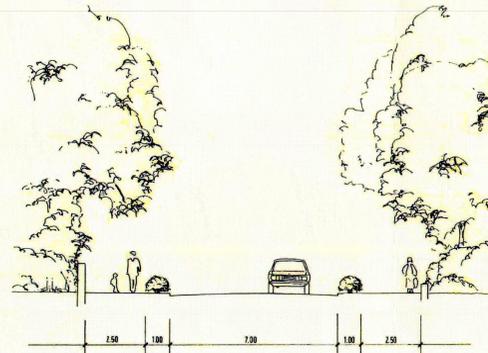
Dr. K. Rössli



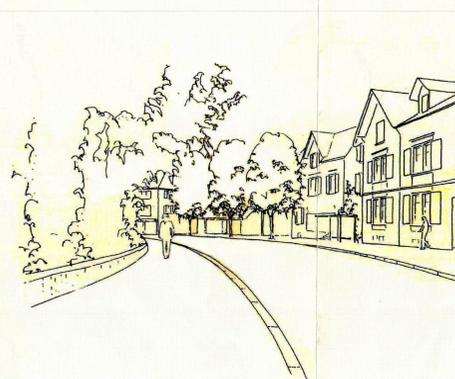
5 PARK
 DURCH DIE PARKARTIGE NEUGESTALTUNG DER STRASSE WIRD SIE TEIL DER BEIDSEITIG ANGRENZENDEN PARKANLAGEN.



4 SCHNITT A-A'
 REDUKTION DER STRASSE VON 10 M AUF 7 M FAHRBAHN, TRENNUNG ZWISCHEN GEBERIECH UND FAHRBAHN DURCH PARKELEMENTE, Z. B. KLEINSTRAUCHER.



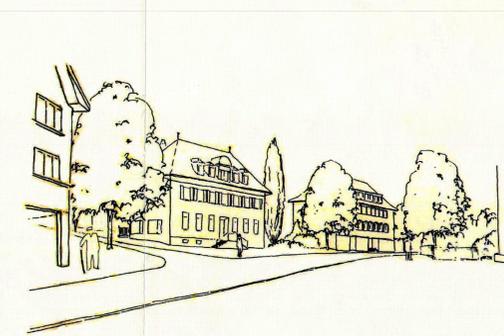
3 STRASSE
 STRASSENFÜHRUNG WIRD DURCH BESTEHENDE GEBÄUDE UND BÄUME DEFINIERT, REDUKTION DER STRASSE VON 11 M AUF 6 M FAHRBAHN.



2 DORFPLATZ
 GLEDERUNG DES PLATZES DURCH KLEINSTUKTUREN WIE BÄUME, BRUNNENANLAGE, BÄNKE, BELAGE, USW.



1 DORFPLATZ
 RÄUMLICHE BEGRENZUNG DURCH BAU- UND GROSSE BAUMVOLUMEN.



LEGENDE

- GRENZE GESTALTUNGSPLANGEBIET
- BAULINIE
- GESTALTUNGSBAULINIE
IM BEREICH EINER GESTALTUNGSBAULINIE SIND DIE BAUTEN MIT MINDESTENS 1/3 IHRER LÄNGE AUF DIESE LIE ZU STELLEN.
- VORPLATZ UND TROTTOIRAREAL ÖFFENTLICH
1. DAS VORPLATZ UND TROTTOIRAREAL BEDECKT EINE DEN DORFKERN AUFWERTENDE UND DEM ORTSBILD ENTSPRECHENDE NUTZUNG UND GESTALTUNG DES STRASSENRAUMES ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN AN DER OLTNERSTRASSE. DIE FLÄCHE DIENT IN ERSTER LIEGE DEM FUSSGÄNGER, SOWEIT FUSSGÄNGER NICHT BEDECKT WERDEN, DARF SIE NICHT FÜR KURZZEITIGE ANDERE NUTZUNGEN WIE AUSSENVERKAUFSTELLEN, STRASSENCAFES, KURZZEITIGE PARKPLÄTZE, TOPFBEPFLANZUNG UND DÄRGLICHEN GENÜTZT WERDEN.
2. DIESE BESTIMMUNG GILT ERST NACH DEM RÜCKBAU DER ANGRENZENDEN STRASSE.
- VORPLATZ UND TROTTOIRAREAL PRIVAT
ES GILT ABSATZ 1 DER BESTIMMUNGEN FÜR DAS "VORPLATZ UND TROTTOIRAREAL ÖFFENTLICH". DIE GESTALTUNG DER FLÄCHE SOLL MIT DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VORPLATZ UND TROTTOIRFLÄCHE EINE EINHEIT BILDEN, NICHT GESTÄTTET SIND UNTERSCHIEDLICHE ZWECKUNGEN SOWIE DIE ANLAGE VON STUFEN ODER ANDERE AUFFALLENDE VERÄNDERUNGEN DES PLATZNIVEAUS.
- ÖFFENTLICHE STRASSEN
- GRÜNSTREIFEN BEPFLANZT
- HOCHSTÄMMIGE BÄUME BESTEHEND
- HOCHSTÄMMIGE BÄUME NEU
- GESCHÜTZTE NATUROBJEKTE: EINZELBAUM

